



§ 1 – Name und Sitz des Vereins:

Der Verein, der Mitglied des Chorverbandes Bayerisch Schwaben ist, führt den Namen Chorgemeinschaft Ludwigsfeld e.V.

Er hat den Sitz in Neu- Ulm und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs, des Brauchtums und das Laienspiel.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Er stellt sich dabei auch in den Dienste der Öffentlichkeit.

Die regelmäßige Proben- und Mitarbeit gilt auch im Zusammenhang mit Theateraufführungen für die Mitwirkenden der Theaterabteilung „Chormödie“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 – Mitglieder:

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden,

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (Sänger, Schauspieler, am Schauspiel Beteiligten), und fördernden Mitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede kulturinteressierte und -begabte Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins (Chor und Schauspiel) unterstützen will, ohne selbst aktiv zu singen oder zu schauspielern.

Die Aufnahme in den Verein hat per Aufnahmeantrag zu erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht den Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist

§ 5 – Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 - Verwendung der Finanzmittel:

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem Zweck vereinbare Zuwendungen oder Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 – Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung

§ 8 – Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die er-

schienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Satzungsänderung oder Auflösung ist Dreiviertelmehrheit erforderlich. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung und des Vereinszwecks;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft;
- c) Wahl der Vorstandschaft (außer Chorleitung)
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandschaft;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 - Die Vorstandschaft:

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Beirat, gebildet aus singenden Mitgliedern des Chores (wenn möglich, je ein Vertreter der vier Singstimmen), und einem Vertreter der fördernden Mitglieder,
- c) der Chorleitung,
- d) dem Abteilungsleiter, stellvertr. Abteilungsleiter und Spielleitung der Theaterabteilung „Chormödie“.

§ 10 – Das Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 – Kassenführung:

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen und Theaterüberschüssen aufgebracht. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder des besonders beauftragten Mitglieds geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 – Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist – mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes- nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke - nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik – zu verwenden.

§ 13 – Inkrafttreten:

Die ursprüngliche Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 15. Januar 1993 beschlossen worden und mit gleichem Tage in Kraft getreten.

Die Änderungen zur Ursprungsfassung gemäß dem Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 02.06.2017 treten mit Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen in Kraft.